



ÜBERSICHT: ZIEL EINES INTERNEN AUSSENWIRTSCHAFTSAUDITS

Im Mittelpunkt steht nicht die bloße Existenz von Unterlagen, sondern die **Qualität Ihrer exportkontrollrechtlichen Entscheidungen** und das bedeutet für Sie konkret:

- 🌐 Sie erkennen Genehmigungs- und Embargorisiken frühzeitig und so können Sie Bußgelder, Strafverfahren und Reputationsschäden vermeiden.
- 🌐 Sie sichern Ihre Geschäftsprozesse auch bei komplexen Lieferketten ab und dokumentieren ein funktionierendes Internes Kontrollsystem (IKS) im Export.

Mein Tipp: Ein internes Audit ist kein Misstrauensvotum gegen Ihre Fachabteilungen, sondern ein aktives Steuerungsinstrument der Geschäftsleitung. Nur so können Sie sicherstellen, dass Ihre internen Prozesse auch korrekt laufen. Schwerpunkt jedes Außenwirtschaftsaudits ist die Frage, **ob Ausfuhren genehmigungspflichtig sind – und warum nicht.**

Dual-Use- und Catch-all-Prüfungen

Sie müssen nachvollziehbar belegen können:

- 🌐 wie die Einstufung Ihrer Güter nach Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung erfolgt ist oder warum ein Gut nicht gelistet ist,
- 🌐 ob eine Catch-all-Prüfung durchgeführt wurde und mit welchem Ergebnis, denn auch negative Ergebnisse sind zu dokumentieren. Eine fehlende Genehmigung ist nur dann rechtssicher, wenn Sie diese Entscheidung begründen können.

Nationale und EU-Genehmigungen

Prüfen Sie, ob BAFA-Einzel- oder Allgemeingenehmigungen korrekt angewendet und Auflagen eingehalten werden und ob die Gültigkeitsdauer und Verwendungszweck überwacht werden. Denn **Achtung:** Auch ein sogenannter Nullbescheid oder eine interne Negativentscheidung muss archiviert und prüfungsfest begründet sein.

Embargos, Verbote und Beschränkungen richtig bewerten

Embargoverstöße gehören zu den schwerwiegendsten Exportkontrollverstößen. Fehler entstehen häufig nicht aus Vorsatz, sondern aus lückenhaften Prüfprozessen. Oft vergessen werden auch Meldebestimmungen im Zahlungsverkehr bei Transithandelsgeschäften. Deshalb müssen Sie vor jeder Ausfuhr die Bestimmungs- und Transitländer, bestehende sektorale und totale Embargos sowie aktuelle Sanktionsregime sorgfältig prüfen und diese Prüfung nachvollziehbar dokumentieren, wobei insbesondere sektorale Embargos besonders risikobehaftet sind, da sie im operativen Tagesgeschäft leicht übersehen werden.

Waren-, Technologie- und Dienstleistungsbeschränkungen

Exportkontrolle endet nicht bei physischen Waren. Prüfen Sie ebenfalls alle Software- und Technologietransfers / technische Unterstützung / Remote-Zugriffe, Cloud-Lösungen und Wartungsleistungen in Ihrem Unternehmen. Exportkontrolle ist immer **funktionsübergreifend:** IT, Entwicklung, Service und Vertrieb sind gleichermaßen betroffen.

Sanktionslistenprüfungen konsequent durchführen

Eine Sanktionslistenprüfung ist vor jeder Geschäftsbeziehung und vor jeder Ausfuhr erforderlich – nicht nur bei Neukunden, denn Sie müssen sicherstellen, dass Sie keine gelisteten Personen oder Organisationen beliefern. Prüfen Sie daher nicht nur Kunden, sondern auch Lieferanten, Spediteure, Endempfänger und Vermittler. **Achtung:** Wenn Sie Softwarelösungen einsetzen, klären Sie eindeutig, wer für die Aktualität der Listen verantwortlich ist.

Wirtschaftlich Berechtigte und Endverwendung prüfen

Ein häufiger Auditschwachpunkt ist die unzureichende Prüfung der Endverwendung. Die bloße Angabe des Kunden reicht nicht aus. Sie müssen aktiv prüfen, ob die Endverwendung zur Ware passt und ob sie zum Geschäftsmodell des Kunden plausibel ist, weiter ob Mengen und Einsatz realistisch erscheinen. Nutzen Sie standardisierte Endverbleibserklärungen und dokumentieren Sie Ihre Plausibilitätsprüfung nachvollziehbar.

Umgang mit Risikoländern und sensiblen Verwendungen

Bei bestimmten Ländern oder Anwendungen besteht ein erhöhtes Umgehungs- oder Missbrauchsrisiko. Für Sie bedeutet das:

- 🌐 Klassifizieren Sie Länder nach Risikostufen.
- 🌐 Definieren Sie verschärfte Prüf- und Freigabeprozesse.
- 🌐 Verankern Sie klare Eskalationsstufen.

Mein Tipp: Compliance geht vor Umsatz. Deshalb ist es wichtig, dass die exportkontrollrechtlichen Abteilungen auch unabhängig vom Umsatz sind. Daher gilt: Wenn Sie eine Ausfuhr nicht mit ruhigem Gewissen, logisch und schriftlich erklären können, ist sie noch nicht prüfungsfest.

Umsatzsteuerlichen Ausfuhrnachweis nicht vergessen

Auch der umsatzsteuerliche Ausfuhrnachweis ist regelmäßig Teil von Außenwirtschaftsaudits. Prüfen Sie, ob Ausgangsvermerke oder Alternativnachweise vollständig vorliegen und sauber dokumentiert sind. Hierzu ist es sinnvoll, dass jede Lieferung einen Beleg aufweist. Ansonsten laufen Sie Gefahr, für die Lieferungen in das EU-Ausland und in Drittländer die Umsatzsteuerfreiheit zu verlieren.